

blic of Port Maria»³⁶, dann erkennt man, welchen begrifflichen Manipulationen man hier gegenübersteht, wenn bestimmte Personengruppen in der Praxis vom geborgten Prestige eines Staates profitieren wollen.

(3) *Staats-Gewalt*: Auch die hoheitliche, öffentliche Staatsgewalt eines Staates kann dermassen relativiert sein – entweder durch Formen staatlicher Interdependenz oder auch durch einschlägige innerstaatliche Vorgänge – dass von einer souveränen Ausübung derselben an sich nicht mehr gesprochen werden kann. In heutiger Betrachtung, die nicht mehr von einem materiellen, sondern vielmehr von einem formellen Souveränitätsbegriff i.S.e. blossen «Kompetenz-Kompetenz»³⁷ ausgeht, lassen sich Beeinträchtigungen der souveränen Staatsgewalt nur mehr sehr schwer qualifizieren. Man denke in diesem Zusammenhang zum einen bloss an die Auslagerung beinahe aller Staatsfunktionen des Fürstentums Liechtenstein auf die Schweiz oder die «Mediatisierung» der Mitgliedstaaten durch die supranationale Verbandsgewalt in der Europäischen Union.³⁸ Zum anderen können aber auch innenpolitische Vorgänge zu einer Schwächung bzw. zu einem Zusammenbruch der Staatsgewalt führen, wie dies z.B. in sog. «*failed States*»³⁹ der Fall ist.

Einen besonders anschaulichen Fall stellt in diesem Zusammenhang die kürzlich erfolgte «erbetene Intervention» Australiens durch das Parlament der *Salomonen* dar, damit es in diesem Staat nicht zu einem solchen Staatszerfall kommt. Auf den Salomonen, einer Gruppe von über 1000 Inseln im Pazifik mit einer Bevölkerung von ca 500'000 Einwohnern herrscht seit über fünf Jahren völliges Chaos. Noch vor zwei Jahren hatte Australien eine Bitte der Regierung in Honiara mit dem Hinweis auf die Souveränität des Staates abschlägig beschieden, im Sommer 2003 erklärte sie sich aber bereit, eine entsprechende Friedenstruppe zusammenzustellen, die 2300 Soldaten aus Australien, Neuseeland, Fidschi, Papua-Neuguinea und Tonga umfasste. Trotz erster Erfolge in der Befriedung des Landes schätzt das «Australische Institut für

36 Vgl. dazu nachstehend auf S. 131.

37 ISv *Giacometti/Fleiner*, Schweizerisches Bundesstaatsrecht (1949).

38 Vgl. dazu nachstehend auf S. 71.

39 Vgl. dazu bereits den Coup auf den Malediven 1988; *Mohamed, A. N.* The diplomacy of Micro-States, Netherlands Institute of International Relations (Clingendael), Discussion Papers in Diplomacy, January 2002, S. 12; siehe allgemein Rotberg (Hrsg.), *State Failure and State Weakness in a Time of Terror* (2003); *Schneckener*, Staatszerfall als globale Bedrohung. *Fragile Staaten und transnationaler Terrorismus*, Internationale Politik 2003, S. 11 ff.